

Befreiung für abweichende Dachformen, Firstrichtungen und Dachfarben bei allen Bebauungsplänen in der Gesamtgemeinde

Zusammenfassung:

Der Gemeinderat wird künftig abweichend von den Festsetzungen der Bebauungspläne

- **für Dachflächen bis zu insgesamt 50 m² je Grundstück, auch Flachdächer oder Pultdächer**
- **auch andere als die festgesetzten Firstrichtungen**
- **für Dacheindeckungen die Farben rot bis rotbraun und grau bis anthrazitgrau**

zulassen.

Außerdem sind abweichend von den Festsetzungen der Bebauungspläne Carports (d. h. Stellplätze mit Schutzdächern mit maximal 2 Seitenwänden) ohne Größenbeschränkung mit Satteldach (Dachneigung wie im geltenden Bebauungsplan vorgeschrieben), Pultdach (5-8° Dachneigung) und Flachdach zugelassen.

Ein entsprechender Befreiungsantrag ist jeweils einzureichen.

Achstetten, den 22.10.2010

K a i F e n e b e r g
Bürgermeister

Begründung:

Beschluss des Gemeinderats Achstetten in öffentlicher Gemeinderatsitzung am 04.10.2010:

1. Abweichende Dachform

Abweichend von den Festsetzungen der Bebauungspläne in der Gesamtgemeinde werden ab sofort für Dachflächen bis zu 50 m² auch die Dachformen Flachdach oder Pultdach als Befreiung vom Gemeinderat zugelassen.

2. Abweichende Firstrichtung

Abweichend von den Festsetzungen der Bebauungspläne in der Gesamtgemeinde werden ab sofort andere als die festgesetzten Firstrichtungen als Befreiung vom Gemeinderat zugelassen.

3. Abweichende Dachfarbe

Abweichend von den Festsetzungen der Bebauungspläne in der Gesamtgemeinde werden ab sofort für Dacheindeckungen die Farben rot bis braun sowie grau bis anthrazitgrau zugelassen.

Ein entsprechender Befreiungsantrag ist jeweils einzureichen.

Beschluss des Gemeinderats Achstetten der öffentlichen Gemeinderatsitzung am 16.04.2007:

1. Abweichend von den Festsetzungen der Bebauungspläne in der Gesamtgemeinde werden ab sofort Carports (d. h. Stellplätze mit Schutzdächern mit maximal 2 Seitenwänden) mit Satteldach (Dachneigung wie im geltenden Bebauungsplan vorgeschrieben), Pultdach (5-8° Dachneigung) und Flachdach zugelassen. Als Carport im Sinne dieses Beschlusses gelten nur Stellplätze mit Schutzdächern mit maximal 2 Seitenwänden.

2. Stellplätze mit Schutzdächern (Carports), die mehr als 2 Seitenwände haben, gelten als Garagen und sind nur mit den im jeweils geltenden Bebauungsplan zulässigen Dachformen und Dachneigungen zugelassen, für sie gilt die obige Befreiung nicht.

3. Bei der späteren Erstellung von mehr als insgesamt zwei Seitenwänden entsteht eine Garage im Sinne dieses Beschlusses, die mit der im geltenden Bebauungsplan zulässigen Dachform ggf. auch nachträglich versehen werden muss. Ein entsprechender Bauantrag ist einzureichen.